



www.frontaliers-grandest.eu
DIE INFORMATIONSQUELLE FÜR GRENZGÄNGER

WEITERBILDUNG VON ARBEITNEHMERN IM PRIVATEN SEKTOR IN LUXEMBURG

4. Auflage - JUNI 2019

INHALT

EINLEITUNG

4

INDIVIDUELLER BILDUNGSURLAUB

5

UNBEZAHLTER BILDUNGSURLAUB

6

SPRACHURLAUB

8

„AUßERBERUFLICHE“ WEITERBILDUNG

9

VAE (FORMALE ANERKENNUNG NICHT FORMAL/

9

INFORMELL ERWORBENER KOMPETENZEN)

EINLEITUNG

Lebenslanges Lernen ist eine der Maßnahmen, die von der Europäischen Kommission empfohlen werden. Um im Wettbewerb mit den aufstrebenden Wirtschaftsmächten bestehen zu können, müssen Arbeitsplätze geschaffen werden, die an die Gegebenheiten einer Wissensgesellschaft angepasst sind. Die Unternehmen müssen Innovationskraft unter Beweis stellen, um sich auf die technologischen Fortschritte einstellen zu können. Von den Arbeitnehmern ihrerseits werden immer stärker Anpassungsfähigkeit und ausgeprägte Fachkenntnisse erwartet. Die Aneignung neuer Kenntnisse wird somit für jeden Erwachsenen zu einer Notwendigkeit, um sich an die Veränderungen anpassen und die Dauer des Erwerbslebens verlängern zu können.

Bei dem hierfür erforderlichen lebenslangen Lernen spielen die Unternehmen dahingehend eine zentrale Rolle, als es ihre Aufgabe ist, in die personellen Ressourcen zu investieren. Die Weiterbildung von Arbeitnehmern kann verschiedene Formen annehmen. In vielen Fällen handelt es sich um eine beruflich motivierte Weiterbildung, die dem Zweck dient, sich an Veränderungen des Stellenprofils anzupassen, auf eine Umstrukturierung zu reagieren oder die eigene Karriere gezielt voranzutreiben, indem die persönlichen Fähigkeiten auf den neuesten Stand gebracht werden. Daneben kann es für eine Weiterbildung aber auch persönliche Gründe geben: Aneignung neuer Kompetenzen, Kennenlernen eines neuen Tätigkeitsfelds, berufliche Neuorientierung.

In der Großregion haben Deutschland, Belgien, Frankreich und Luxemburg zahlreiche Regelungen und Instrumente eingeführt, die es den Arbeitnehmern ermöglichen, sich für bestimmte Zeiträume von ihren beruflichen Verpflichtungen befreien zu lassen, um ihre Erstausbildung zu ergänzen. Die von den öffentlichen und privaten Einrichtungen angebotenen Maßnahmen zur beruflichen Aus- und Weiterbildung sind vielfältig und lassen sich an den Einzelfall anpassen: So kann jeder einen ersten Abschluss erwerben, Kurse für eine individuelle Weiterbildung besuchen, Berufserfahrungen anerkennen lassen usw. Auch bezüglich der einzelnen Formen der finanziellen Förderung und der Abwesenheitszeiten besteht die Möglichkeit einer Anpassung an die individuellen Pläne der Arbeitnehmer.

Diese Broschüre richtet sich an die Arbeitnehmer im privaten Sektor, die auf eigene Initiative eine Weiterbildung absolvieren möchten. Sie finden hierin Informationen zu ihren Rechten und zu den Weiterbildungsmöglichkeiten in den verschiedenen Ländern, in denen die Teilgebiete der Großregion liegen.

INDIVIDUELLER BILDUNGSURLAUB

Der individuelle Bildungsurlaub ermöglicht es Berufstätigen im privaten Sektor in Luxemburg, im Laufe des Berufslebens 80 Tage Bildungsurlaub zu nehmen, um Weiterbildungskurse zu besuchen. Innerhalb von 2 Jahren können maximal 20 Tage Bildungsurlaub genommen werden.

Der individuelle Bildungsurlaub ermöglicht es, sich von der Arbeit freistellen zu lassen, um an Weiterbildungslehrgängen teilzunehmen und Prüfungen vorzubereiten und abzulegen oder eine Abschlussarbeit zu verfassen.

Genehmigung des Sonderurlaubs : Ein Drittel der für die Weiterbildung aufgewendeten Stunden kann als Bildungsurlaub angerechnet werden.

Die Mindestdauer des Bildungsurlaubs beträgt 1 Tag. Daher muss der Arbeitnehmer eine Weiterbildung wählen, die mindestens 24 Kursstunden umfasst ($24 \text{ Stunden} / 8 = 3 \text{ Arbeitstage} / 3 = 1 \text{ Tag Bildungsurlaub}$).

VORAUSSETZUNGEN

Der Arbeitnehmer muss seit mindestens 6 Monaten bei einem im Großherzogtum Luxemburg tätigen Unternehmen beschäftigt sein.

FÖRDERFÄHIGE WEITERBILDUNGSVERANSTALTUNGEN

Für individuellen Bildungsurlaub kommen Weiterbildungen infrage, die im Großherzogtum Luxemburg oder im Ausland von folgenden Einrichtungen angeboten werden:

- den Berufskammern und der Arbeitnehmerkammer,
- den vom Ministerium für Bildung, Kinder und Jugend anerkannten privaten Vereinen,
- den öffentlichen und privaten schulischen Einrichtungen, deren Tätigkeit und Zeugnisse von den Behörden anerkannt sind.

VORGEHENSWEISE

Der Beschäftigte muss zwei Monate vor Beginn des beantragten Sonderurlaubs einen Antrag bei der Abteilung für Berufsausbildung des Ministeriums für Bildung, Kinder und Jugend einreichen und dafür Sorge tragen, dass sein Arbeitgeber eine Stellungnahme zu diesem Antrag abgibt.

Die Antragsformulare können auf dem luxemburgischen Verwaltungsportal heruntergeladen werden : www.guichet.public.lu.

Der Antragsteller und sein Arbeitgeber erhalten in der Regel mindestens zwei Wochen vor Beginn des Bildungsurlaubs eine Antwort auf den Antrag. Der Bildungsurlaub kann vom Arbeitgeber einmal verschoben werden, wenn die Abwesenheit des Beschäftigten die betrieblichen Abläufe des Unternehmens beeinträchtigt.

ENTGELTFORTZAHLUNG

Der Beschäftigte hat für jeden gewährten Urlaubstag Anspruch auf eine vom Arbeitgeber gezahlte Ausgleichszahlung in Höhe des durchschnittlichen Tageslohns. Diese Ausgleichszahlung darf das 4-fache des gesetzlichen Mindestlohns für ungelernete Arbeitskräfte nicht überschreiten.

Auskünfte erteilt folgende Stelle:

**Abteilung für Berufsausbildung des
Ministeriums für Bildung, Kinder
und Jugend**
29, rue Aldringen
L - 2926 LUXEMBURG
Tel. : (+ 352) 2478 5239
www.men.public.lu

Eine Übersicht über die
Weiterbildungsanbieter finden Sie
auf dem luxemburgischen Portal für
lebenslanges Lernen:

www.lifelong-learning.lu

UNBEZAHLTER BILDUNGSURLAUB

Der unbezahlte Bildungsurlaub soll es Arbeitnehmern im privaten Sektor ermöglichen, sich vorübergehend von ihren beruflichen Verpflichtungen freistellen zu lassen, um in einem bestimmten Zeitraum an einer beruflichen Weiterbildungsmaßnahme teilzunehmen. Während der Dauer des unbezahlten Bildungsurlaubs wird der Arbeitsvertrag ausgesetzt. Die Gesamtdauer aller unbezahlten Bildungsurlaube zusammengenommen darf pro Arbeitgeber zwei Jahre nicht überschreiten, wobei die Mindestdauer eines unbezahlten Bildungsurlaubs vier aufeinanderfolgende Wochen und die Höchstdauer eines unbezahlten Bildungsurlaubs sechs aufeinanderfolgende Monate beträgt.

VORAUSSETZUNGEN

Um einen unbezahlten Bildungsurlaub in Anspruch nehmen zu können, muss der Arbeitnehmer unabhängig von der Art des Arbeitsvertrags bei seinem Arbeitgeber länger als zwei Jahre beschäftigt sein.

Förderfähige Weiterbildungsveranstaltungen

Förderfähig sind Weiterbildungen, die von folgenden Einrichtungen angeboten werden:

- den behördlich anerkannten öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen (Gymnasien, Universitäten, sonstige Hochschulen) in Luxemburg und im Ausland,
- den Berufskammern, Gemeinden, Stiftungen, den vom Ministerium für Arbeit und Beschäftigung anerkannten natürlichen Personen und privaten Vereinen (sowohl in Luxemburg als auch im Ausland),
- den Einrichtungen der technischen Sekundarbildung und/oder der beruflichen Weiterbildung in Luxemburg, in deren Rahmen entweder ein Zeugnis oder eine Teilnahmebescheinigung ausgestellt wird.

VORGEHENSWEISE

Der Arbeitnehmer muss bei seinem Arbeitgeber einen Antrag einreichen, in dem die Art und die Dauer der Weiterbildung sowie der Weiterbildungsanbieter angegeben sein müssen. Der Antrag muss bei einem unbezahlten Bildungsurlaub von weniger als drei Monaten 2 Monate und bei einem unbezahlten Bildungsurlaub von mehr als drei Monaten 4 Monate vor dem Beginn der Weiterbildung eingereicht werden.

Der Arbeitgeber kann den Antrag auf unbezahlten Bildungsurlaub ablehnen :

- wenn der Antragsteller eine Führungskraft ist,
- oder wenn bei dem Unternehmen in der Regel weniger als 15 Personen beschäftigt sind.

Der Arbeitgeber kann den unbezahlten Bildungsurlaub verschieben, allerdings nicht länger als :

- 1 Jahr, wenn der beantragte Sonderurlaub maximal 3 Monate lang ist,
- 2 Jahre, wenn der beantragte Sonderurlaub länger als 3 Monate dauert.

Während des unbezahlten Bildungsurlaubs wird der Arbeitsvertrag ausgesetzt. Daher muss der Arbeitgeber den Beschäftigten bei der Zentralstelle der Sozialversicherung (Centre commun de la sécurité sociale – CCSS) abmelden. Der Arbeitgeber muss seinen Beschäftigten darauf hinweisen, dass dieser sich für die Dauer des unbezahlten Bildungsurlaubs freiwillig kranken- und rentenversichern muss.

Auskünfte erteilen folgende Stellen:

Institut national pour le développement de la formation professionnelle continue
INFPC (Nationales Institut zur Förderung der beruflichen Weiterbildung) :

www.infpc.lu

Luxemburgisches Verwaltungsportal : www.guichet.public.lu

SPRACHURLAUB

Der Sprachurlaub ermöglicht es Arbeitnehmern im privaten Sektor unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, während ihrer Arbeitszeit Luxemburgisch zu lernen bzw. ihre Luxemburgischkenntnisse zu verbessern, um ihre Integration in das Unternehmen zu erleichtern. Die Gesamtdauer des Sprachurlaubs ist auf 200 Stunden im Berufsleben begrenzt, die zwingend in zwei Blöcke von je 80 bis 120 Stunden aufzuteilen sind. Die Sprachkurse für Luxemburgisch können in Luxemburg oder im Ausland absolviert werden.

VORAUSSETZUNGEN

Der Arbeitnehmer muss seit mindestens 6 Monaten bei einem im Großherzogtum Luxemburg ansässigen Unternehmen bzw. Verein beschäftigt sein.

FÖRDERFÄHIGE WEITERBILDUNGSVERANSTALTUNGEN

Förderfähig sind Luxemburgischkurse, die von folgenden Einrichtungen angeboten werden: den öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Schulen, den Berufskammern oder den vom Ministerium für Arbeit und Beschäftigung zugelassenen privaten Vereinen. Nicht förderfähig sind Weiterbildungen, die Bestandteil eines betrieblichen Weiterbildungsplans sind.

VORGEHENSWEISE

Der Beschäftigte muss einen Urlaubsantrag bei seinem Arbeitgeber einreichen. Dieser kann eine Verschiebung des Sprachurlaubs verlangen, wenn sich die Abwesenheit des Arbeitnehmers negativ auf die Arbeitsorganisation auswirken könnte.

Stimmt der Arbeitgeber zu, muss der entsprechende Antrag auf Sprachurlaub an das Ministerium für Arbeit, Beschäftigung sowie Sozial- und Solidarwirtschaft gerichtet werden (Tel. (+352) 247 86 100). Die Antragsformulare und eine Übersicht über die beizufügenden Dokumente sind auf dem luxemburgischen Verwaltungsportal zu finden: www.guichet.public.lu.

ENTGELTFORTZAHLUNG

Beschäftigte, denen ein Sprachurlaub gewährt wird, haben für jede Stunde Sonderurlaub Anspruch auf eine Ausgleichzahlung des Arbeitgebers. Diese entspricht dem durchschnittlichen Stundenlohn des Beschäftigten, darf allerdings das 4-fache des gesetzlichen Mindestlohns für ungelernete Arbeitskräfte nicht überschreiten. Die Ausgleichzahlung wird vom Arbeitgeber direkt gezahlt. Der Staat erstattet dem Arbeitgeber anhand eines zu diesem Zweck auszufüllenden Formulars 50 % der Ausgleichzahlung sowie 50 % des Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung. Das luxemburgische Steuersystem bietet Arbeitnehmern die Möglichkeit, die mit der beruflichen Weiterbildung verbundenen Kosten von der Steuer abzusetzen. Abzugsfähig sind nur die Kosten, die direkt mit der Fortbildung zusammenhängen.

Auskünfte erteilt folgende Stelle :

Ministère du Travail, de l'Emploi et de l'économie sociale et solidaire
(Ministerium für Arbeit, Beschäftigung sowie Sozial- und Solidarwirtschaft)
26, rue Zithe L- 2939 LUXEMBURG
Tel.: (+ 352) 2478 6100

„AUßERBERUFLICHE“ WEITERBILDUNG

Die Abteilung für Erwachsenenbildung (Service de la Formation des Adultes – SFA) des Ministeriums für Bildung, Kinder und Jugend bietet verschiedene Weiterbildungen außerhalb des beruflichen Kontextes zum sozialen Aufstieg an. Die Angebote in der Erwachsenenbildung („zweiter Bildungsweg“) bereiten auf die Prüfungen im allgemeinbildenden und im technischen Sekundarbereich vor und richten sich an Erwachsene, die nicht die Möglichkeit hatten, ihre Erstausbildung abzuschließen. Diese Kurse sind kostenlos und finden am Abend oder am Samstagvormittag statt.

Das Angebot ist vielfältig: Alphabetisierung, Luxemburgisch für Ausländer, Fremdsprachen, Informatik, Kunst etc.

Auskünfte erteilt folgende Stelle :

Service de la Formation des Adultes (Abteilung für Erwachsenenbildung)
115, rue Léon Hengen
L -1745 LUXEMBURG
Tel. : (+ 352) 8002 4488

VAE (FORMALE ANERKENNUNG NICHT FORMAL/ INFORMELL ERWORBENER KOMPETENZEN)

Bei der Validation des Acquis de l'Expérience (VAE) handelt es sich um ein Verfahren, das es ermöglicht, eine große Vielfalt von im Laufe des Lebens in verschiedenen Bereichen (Bildung, Arbeitswelt, Freizeitbereich) erworbenen Kompetenzen bewerten und anerkennen zu lassen, um :

- die für den Zugang zu einem Ausbildungsgang erforderlichen Abschlüsse und Zeugnisse zu erhalten ;
- bestimmte Zeugnisse, Diplome oder Abschlüsse vollständig oder teilweise zu erhalten bzw. um einen Ausbildungsgang durch eine teilweise Anerkennung zu verkürzen.

Jede Person kann unabhängig von ihrem Alter, ihrer Staatsangehörigkeit, ihrem Bildungsniveau und ihrem Status ein VAE-Verfahren beantragen, sofern sie eine Berufstätigkeit von drei Jahren nachweisen kann, die in direktem Zusammenhang mit dem durch die Anerkennung angestrebten Abschluss steht. Bei der Tätigkeit kann es sich um eine nicht selbstständige oder selbstständige Arbeit oder um Freiwilligenarbeit handeln.

Die VAE ermöglicht es :

1. die Zeugnisse und Abschlüsse des technischen Sekundarbereichs oder den Meisterbrief im Handwerk zu erhalten,
2. Zugang zu einem Studium an der Universität Luxemburg zu erlangen bzw. von der Pflicht zum Absolvieren bestimmter Module des ausgewählten Studiengangs befreit zu werden oder den Fachhochschulabschluss „Brevet de Techniciens supérieur“ (BTS) zu erhalten,
3. die Abschlüsse der Abendkurse des Luxembourg Lifelong Learning Center (LLLC) nach einem erfolgreichen Absolvieren von sechs bzw. sieben Modulen zu erhalten, aus denen sich das Anforderungsprofil für bestimmte Berufe zusammensetzt.

Beim VAE-Verfahren kann eine vollständige oder teilweise Anerkennung erfolgen.

Abschlüsse bzw. Leistungsnachweise, die mit dem VAE-Verfahren durch eine formale Anerkennung von erworbenen Kompetenzen erreicht wurden, haben den gleichen Wert wie diejenigen, die im Rahmen der traditionellen Ausbildung erworben werden. Das VAE-Verfahren ermöglicht auch einen Zugang zu einer Ausbildung, ohne die diesbezüglichen Voraussetzungen zu erfüllen.

VORGEHENSWEISE

Für einen Antrag auf formale Anerkennung von erworbenen Kompetenzen fällt eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 25 €.

1. Abschlüsse des technischen Sekundarbereichs und Meisterbrief im Handwerk

Mit dem VAE-Verfahren haben Erwachsene die Möglichkeit, einen Abschluss des Sekundarbereichs in Luxemburg zu beantragen. Konkret handelt es sich um folgende Abschlüsse: Certification de capacité professionnelle (Berufsbefähigungszeugnis – CCP), Diplôme d’Aptitude Professionnelle (Beruflicher Eignungsnachweis – DAP), Diplôme de Techniciens (Abschluss als Techniker – DT), Diplôme de fin d’études secondaires de l’enseignement secondaire général (Abschlusszeugnis des allgemeinen Sekundarbereichs), Brevet de maîtrise de l’artisanat (Meisterbrief im Handwerk).

In einem ersten Schritt muss ein Antrag auf formale Zulassung zum VAE-Verfahren an folgende Stelle gerichtet werden :

Ministère de l’Education Nationale, de l’Enfance et de la Jeunesse
(Ministerium für Bildung, Kinder und Jugend)
Cellule VAE (VAE-Stelle)
18-20 Montée de la Pétrusse, L-2327 Luxembourg
Tel. (+352) 247 85912

Eine Liste der Dokumente, die dem Antrag beizufügen sind, finden Sie auf dem luxemburgischen Verwaltungsportal : www.guichet.public.lu.

Wird ein Antrag auf Zulassung angenommen, muss der Antragsteller einen Antrag in der Sache stellen. Eine für die Prüfung des Antrags zuständige Kommission gleicht die Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen direkt mit dem angestrebten Abschluss ab. Diese Kommission nimmt eine vollständige oder teilweise Anerkennung vor.

Bei einer teilweisen Anerkennung hat der Antragsteller drei Jahre Zeit, um die fehlenden Kompetenzen zu erwerben.

2. Zugang zu einem Studium an der Universität Luxemburg bzw. Befreiung von der Pflicht zum Absolvieren bestimmter Module des gewählten Studiengangs

Das Verfahren zur formalen Anerkennung nicht formal/informell erworbener Kompetenzen (VAE) ermöglicht es folgenden Personen, ein Studium zur Erlangung der akademischen Grade Bachelor oder Master an der Universität Luxemburg aufzunehmen: Personen, die Sekundarschulen besucht haben, deren Lehrpläne nicht den offiziellen luxemburgischen Lehrplänen entsprechen, die bereits ein Universitätsstudium absolviert haben oder die eine berufliche Tätigkeit nachweisen können, die einen Bezug zum angestrebten Abschluss hat.

Darüber hinaus kann auch eine Befreiung von einem Teil des Studiengangs gewährt werden. Eine Kommission aus Lehrkräften und Fachkräften nimmt zu jedem Antrag Stellung.

Die Antragsunterlagen müssen an das Studierendensekretariat (Service des études et de la vie étudiante) der Universität Luxemburg geschickt werden. Wird der Antrag angenommen, erhält der Antragsteller ein Schreiben, mit dem die Zulassung zu dem gewünschten Studium an der Universität Luxemburg bestätigt wird.

Service des Etudes et de la Vie étudiante (Studierendensekretariat)

2, avenue de l'Université, L-4365 Esch-sur-Alzette

Tel. : (+352) 46 6644 6060. Weitere Informationen finden Sie auf : www.uni.lu

Für einen Fachhochschulabschluss „Brevet de Techniciens supérieur“ BTS

Für die Erlangung des „Brevet de Techniciens supérieur“ (BTS) kann die entsprechende Berufserfahrung teilweise oder vollständig anerkannt werden. Eine solche Anerkennung kann auch von der Pflicht zum Absolvieren des Praktikums befreien. Die formale Anerkennung von erworbenen Kompetenzen steht allen Personen offen, die berufliche Erfahrungen oder Kompetenzen nachweisen können (nicht selbstständige oder selbstständige Arbeit oder Freiwilligenarbeit – jeweils zusammengenommen mindestens drei Jahre).

Der Antrag ist beim Direktor des Gymnasiums einzureichen, das die zum BTS führende Ausbildung anbietet. Die formale Anerkennung nimmt eine Kommission anhand einer Bewertung der Kompetenzen im Hinblick auf den Lehrplan des Gymnasiums vor, das die Ausbildung anbietet.

Weitere Informationen finden Sie auf : www.guichet.public.lu

3. Abschlüsse der Abendkurse des Luxembourg Lifelong Learning Center (LLLC) erlangen

Die formale Anerkennung erworbener Kompetenzen ermöglicht es, eines oder mehrere Nachweise zu erhalten oder für einen bestimmten Abschluss eine teilweise oder vollständige Anerkennung von bereits erworbenen Kompetenzen zu erreichen. Voraussetzung ist eine nicht selbstständige oder selbstständige Arbeit von mindestens drei Jahren.

Beim LLLC muss ein entsprechender Antrag auf Anerkennung eingereicht werden. Nach einer Prüfung des Antrags entscheidet eine Kommission aus Fachkräften und Referenten darüber, ob die Kompetenzen für eine vollständige oder teilweise Ausstellung des Zeugnisses genügen. Bei einer teilweisen Anerkennung muss der Antragsteller die fehlenden Nachweise auf klassischem Weg innerhalb von fünf Jahren erlangen.

Die formale Anerkennung von Kompetenzen durch das Luxembourg Lifelong Learning Center kostet 150 €.

Weitere Informationen erhalten Sie beim :

Luxembourg Lifelong Learning Center

2-4, rue Pierre Hentges

Tel. : (+352) 27 494600

www.lllc.lu.

Finanzielle Förderung von Weiterbildung

Jede Person, die für eine in Luxemburg ausgeübte nicht selbstständige Arbeit einkommenssteuerpflichtig ist, kann die Ausgaben für eine berufliche Weiterbildung von ihrem zu versteuernden Einkommen abziehen.

Diese Regelung richtet sich an Personen, die eine Weiterbildung absolvieren, die einen Bezug zu ihrem Beruf hat und deren Kosten über 540 € liegen. Abzugsfähig sind die Lehrgangsgebühren und die Kosten für die Anschaffung von Büchern.

Jedem Arbeitnehmer steht für Werbungskosten ein jährlicher Pauschbetrag von 540 € zu.

Weitere Informationen finden Sie auf : www.lifelong-learning.lu.

Diese Broschüre richtet sich an die Arbeitnehmer im privaten Sektor, die auf eigene Initiative eine Weiterbildung absolvieren möchten. Sie finden hierin Informationen zu ihren Rechten und zu den Weiterbildungsmöglichkeiten in Luxemburg.

*Broschüren zum gleichen Thema sind auch für
Deutschland und Frankreich verfügbar*

EURES (EUROpean Employment Services) ist ein im Jahr 1993 von der Europäischen Kommission gegründetes europaweites Netzwerk.

Aufgabe des EURES-Netzwerks ist es, Arbeitskräften und Arbeitgebern Informationen, Beratung und Vermittlung (Abstimmung von Stellenangebot und -nachfrage) anzubieten.

<https://ec.europa.eu/eures>



Durchführung des Projekts und Redaktion :

CRD EURES \ Frontaliers Grand Est

www.frontaliers-grandest.eu



Pflichtexemplar

ISBN : 978-2-900313-80-0

EAN : 9782900313800